

# CLUB SUISSE DE L'EPAGNEUL BRETON

C.s.E.B. Affilé à la société cynologique suisse

## STATUTEN

### 1. NAME & SITZ

#### Art. 1

Der Club suisse de l'Epagneul Breton (CsEB) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG - Statuten.

### II. ZWECK

#### Art. 2

Der CsEB stellt sich zur Aufgabe:

- a. Die Reinzucht der Rasse Epagneul Breton in der Schweiz, nach dem bei der „Fédération Cynologique Internationale“ deponierten Standard zu fördern.
- b. Förderung und Verbesserung der Rasse in der Schweiz.
- c. Auswahl von Zuchtrüden und Zuchthündinnen.
- d. Aufstellung eines Zuchtreglements für die Zucht des Epagneul Bretons in der Schweiz.

#### Art. 3

Der CsEB sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a. Aufklärung und Belehrung über Ernährung, Abrichtung und Zucht.
- b. Propagierung der Rasse. Unterstützung züchterischer Tätigkeit.
- c. Meinungs- und Erfahrungsaustausch innerhalb und ausserhalb des Clubs.
- d. Der CsEB wird sich bemühen, in Zusammenarbeit mit der TKJ die jagdliche Abrichtung zu fördern und nach Möglichkeit Leistungsprüfungen nach klubinternen, nationalen und internationalen Reglementen zu organisieren.
- e. Internationale Zusammenarbeit, Hochhalten eines fairen kameradschaftlichen Geistes unter sämtlichen Mitgliedern.

### III. MITGLIEDER

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

#### Art. 4

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Verein eintreten will, hat dem Präsidenten des CsEB ein schriftliches Aufnahmegesuch zu unterbreiten. Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien in den Gesellschaftsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft des CsEB zur Folge. Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand des CsEB einzureichen, der darüber entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe verweigern. Mitglieder von Organisationen, welche Ziele verfolgen, die sich nicht mit denjenigen des CsEB oder der SKG vereinbaren lassen, können nicht in den Verein aufgenommen werden.

## **Art. 6**

Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den CsEB verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie haben zu den Vorstandssitzungen Zutritt und besitzen das Stimmrecht.

Veteranen: Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des CsEB oder einer Sektion der 5KG waren, werden auf Antrag des CsEB durch die 5KG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen.

Dieses wird ihnen namens der SKG durch den CsEB überreicht (Art. 17 der 5KG-Statuten).

Ehrenmitglieder und Veteranen sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Erlöschen der Mitgliedschaft

## **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### **a. Austritt**

## **Art. 8**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### **b. Streichung**

## **Art. 9**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem CsEB oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Klubvorstand gestrichen werden.

## **Art. 10**

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Klubs aus und ist für andere 5KG-Sektionen nicht verbindlich. Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung des Klubs Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### **c. Ausschluss**

## **Art. 11**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a. Schwerwiegenden Übertretungen der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
- b. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des CsEB oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Klubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Klubs durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben.

Beschliesst der CsEB einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

## **Art. 12**

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht. Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranwalt, so wird er von den SKG-Listen gestrichen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 13**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

### **Art. 14**

Die Mitglieder haben gegen Vorweisung der mit der SKG-Kontrollmarke des laufenden Jahres versehenen Mitgliederkarte Anrecht auf reduzierte Körtaxen.

Die Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder des CsEB seitens der SKG sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

### **Art. 15**

Mit dem Eintritt in den CsEB verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des CsEB anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

## **IV. HAFTUNG**

### **Art. 16**

Für die Verbindlichkeiten des CsEB haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG Art. haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten des CsEB, und umgekehrt haftet auch der CsEB nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

## **V. ORGANISATION**

### **Art. 17**

Die Organe des CsEB sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

#### **1. Die Generalversammlung**

### **Art. 18**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die Generalversammlung soll jährlich bis spätestens Ende Mai durchgeführt werden.

### **Art. 19**

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan des CsEB oder durch Rundschreiben an die Mitglieder. Grundsätzlich steht das Einberufungsrecht dem Vorstand zu. Die Traktanden der Generalversammlung sind in der Einberufung, die mindestens 20 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin im Besitz der Mitglieder sein muss, bekanntzugeben. Über Gegenstände und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

### **Art. 20**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

### **Art. 21**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Abschnitte VIII (Statutenrevision) und IX (Auflösung des CsEB).

## **Art. 22**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen CsEB-Angelegenheiten.

Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
4. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Zuchttaxen und allfälliger Extrabeiträge
  
6. Wahlen: a. des Präsidenten  
b. des Kassiers  
c. der übrigen Vorstandsmitglieder  
d. der Kontrollstelle  
e. der Ausstellungs-, Wesens- und Leistungsrichter, resp. Anwärter
7. Beschlussfassung über Anträge, Genehmigung von Reglementen.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
10. Abänderung der Statuten
11. Auflösung des Clubs.

## **Art. 23**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst. Über die Verhandlungen jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 24**

Beschlüsse können auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Versammlung zustande kommen, und zwar:

1. Durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag.
2. Durch in schriftlicher Abstimmung gefassten Mehrheitsbeschluss.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 25**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5-9 Mitgliedern. Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten). Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme von Präsident und Kassier. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

### **Art. 26**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand beschliesst über die Herausgabe einer Klubzeitung und über die Besetzung der Klubredaktion.

### **Art. 27**

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des CsEB und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des CsEB nach außen.

#### **Art. 28**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

#### **Art. 29**

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

#### **Art. 30**

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. (Abrechnung mit der SKG usw.) Er schließt die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

#### **Art. 31**

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

### **3. Die Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 32**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **4. Die Delegierten der SKG und TKJ**

#### **Art. 33**

Gemäss Statuten der SKG (Art. 21) hat der CsEB das Recht, auf je 50 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden, mindestens jedoch einen Delegierten.

### **5. Die Klubrichter**

#### **Art. 34**

Ausbildung und Tätigkeit sämtlicher Richter des Klubs richten sich nach den Statuten, Reglementen und Vorschriften der SKG und der TKJ sowie allfälligen Reglementen des Klubs. Sie werden von der Generalversammlung gewählt.

Ihre Ernennung erfolgt durch den Zentralvorstand der SKG bzw. die TKJ, mit Ausnahme der Wesensrichter.

### **6. Die Spezialkommissionen Art. 35**

Der Vorstand kann zur Lösung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen, in denen der Vorstand durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muss.

## **VI. PUBLIKATIONSORGANE**

#### **Art. 36**

Die Publikationsorgane des CsEB sind:

Die offiziellen Publikationsorgane der SKG. Der Bezug einer dieser beiden Zeitschriften ist für jedes Mitglied bis auf Widerruf durch die Generalversammlung obligatorisch. Im Ausland wohnende Mitglieder sind von diesem Obligatorium befreit.

Der Klub gibt bis auf Widerruf durch den Vorstand eine eigene Klubzeitung heraus.

## **VII. FINANZEN**

### **Art. 37**

Die finanziellen Mittel des CsEB setzen sich wie folgt zusammen:

1. Aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und Zuchttaxen.
2. Andere Beiträge. Gebühren und Einnahmen.

## **VIII. STATUTENREVISION**

### **Art. 38**

Die Revision oder Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach einmonatiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Solche Beschlüsse verlangen ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **IX. AUFLÖSUNG DES CSEB**

### **Art. 39**

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck unter Angabe des Traktandums eingeladenen, ausserordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern.

Ein eventuelles Vermögen des CsEB wird beim ZV der SKG deponiert. Wenn sich in einem Zeitraum von 5 Jahren ein neuer CsEB gründet, so dient ihm das deponierte Geld als finanzielle Basis. Nach dem angegebenen Zeitraum verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## **X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 40**

Die vorliegenden Statuten wurden am 1. Mai 1988 durch die Generalversammlung des CsEB genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Januar 1980 und treten nach ihrer Genehmigung durch den ZV der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Im Namen des CLUB SUISSE DE L'EPAGNEUL BRETON

Die Präsidentin:	die Aktuarin:
sig. Iva Ganz	sig. Marja Balmer

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art.6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern, 17. August 1990

Namens des Zentralvorstandes der SKG

sig. H. Müller      sig. O. Petermann